

Kontrolle Kassenführung, Sicherheitsleistung, Datenschutz im Verein

Referent

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 53 11 460

E-Mail: info@ra-duckstein.de

Kontrolle Kassenführung

- vom Gesetz nicht geregelt und daher auch nicht zwingend vorgeschrieben
- freiwilliges Organ
- muss in Satzung geregelt sein
- Satzung sollte auch Aufgabenkreis definieren
- falls Satzung nichts anderes regelt sind Aufgaben:
 - Prüfung der Kassenführung
 - Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel
 - Prüfung ob Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und ausreichend belegmäßig erfasst sind
 - Prüfung Einhaltung Haushaltsplan

Kontrolle Kassenführung

Kassenprüfer werden i.d.R. von Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig

- Art und Umfang der Berichterstattung sind entweder in Satzung geregelt oder sie ergeben sich aus den Besonderheiten des Vereins
- Bericht der Kassenprüfer endet in der Regel mit Antrag (oder Vorschlag) an die Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten oder die Entlastung zu versagen

Kontrolle Kassenführung

- Kassenprüfer sind Organ zur Kontrolle des Vorstandes und dürfen daher Vorstand nicht angehören
- aufgrund der notwendigen Unabhängigkeit darf Vorstand auch nicht für die Wahl bzw. Abberufung der Kassenprüfer zuständig sein
- generell: Schaffung von vereinsinternen Kontrollmechanismen (4-Augen-Prinzip; unangekündigte Kontrollen)

Sicherheitsleistung durch Pächter

Empfehlung zur Vereinbarung einer Sicherheitsleistung

Die Vereinbarung sollte gem. vorliegendem Muster gefertigt werden.

- Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte in Höhe einer durchschnittlichen Jahresrechnung des Vereins einschließlich Pacht, Mitgliedsbeitrag, Betriebsgrund- und –nebenkosten, Ersatzzahlungen für Arbeitsstunden und Versicherungen liegen.
- Die Sicherheitsleistung ist nicht Teil des Vereinsvermögens, es ist daher auf keinen Fall mit diesem zu vermischen.
- Die Sicherheitsleistung ist nicht im Finanzplan des Vereines ausdrücklich auszuweisen. Die entsprechenden Buchungsunterlagen sind so zu führen, dass sich ein jeweils konkreter Sicherheitsleistungsbetrag einem jeweils konkreten Unterpächter/Vereinsmitglied zuordnen lässt.

Sicherheitsleistung durch Pächter

- Im Hinblick auf die Trennung der Sicherheitsleistungen vom Vereinsvermögen kann die Einrichtung eines separaten Kontos hierfür sinnvoll sein.
- Im Hinblick auf die Verbindlichkeit und Dokumentation der Sicherheitsleistungen ist eine entsprechende Beschlussfassung nebst Satzungsänderung über die Erhebung einer Sicherheitsleistung durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu empfehlen.

Formulierungsvorschlag für die Satzung:

„Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von (bitte einfügen) EUR abhängig gemacht werden.“

Sicherheitsleistung durch Pächter

Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung

Zwischen dem (e. V.)

- nachfolgend Verein genannt –

und

.....
(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

- nachfolgend Kleingärtner genannt –

wird folgende Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung geschlossen:

1. Die Parteien haben am (Datum) einen Unterpachtvertrag über die Parzelle Nr. ... auf dem Gelände des KGV in geschlossen. Darüber hinaus ist der Kleingärtner Mitglied des Vereins.
2. Der Kleingärtner zahlt an den Verein eine Sicherheitsleistung in Höhe von €. Der Betrag wird (Bar, Überweisung usw.) gezahlt. Der Kleingärtner erhält erst mit dem Eingang dieses Betrages beim Verein das Betretungsrecht und die Schlüssel für die o. g. Parzelle.

Sicherheitsleistung durch Pächter

3. Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Der Kleingärtner darf mit der Sicherheitsleistung nicht gegen fällige Forderungen des Vereins aufrechnen.

4. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass die o. g. Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins mehr gegen den Kleingärtner bestehen.

Ort, den

Unterschrift Verein

Unterschrift Kleingärtner

I. Die EU-Datenschutzgrundverordnung gültig ab dem 25.05.2018

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO und das BDSG (neu).

Ziel und Grundsätze

Die Ziele der EU-DSGVO sind der Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz der personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 3 DSGVO) und der freie Verkehr personenbezogener Daten.

Diese Ziele sollen durch die in Art. 5 DSGVO festgelegten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden:

Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit und Rechenschaftspflichtig.

II. Anwendungsbereich

Allgemein unterliegen Unternehmen, d. h. damit auch Vereine, dem Datenschutz nur dann, wenn sie personenbezogene Daten

- unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder
 - in bzw. nicht automatisierten Dateien
- verarbeiten, nutzen oder dafür erheben.

III. Grundlagen und Begrifflichkeiten

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person, Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts usw.

DEFINITIONEN

2. Verarbeitung

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff Verarbeitung verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

IV. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung § 6 Abs. 1 DS-GVO

Personenbezogene Daten dürfen nur erfasst und verarbeitet werden, wenn die betroffene Person freiwillig ihre **Einwilligung** erklärt oder sie durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist.

Zu beachten ist, dass

- die Einwilligung freiwillig erfolgen muss,
- grundsätzlich schriftlich erfolgen sollte (Beweisbarkeit),
- der Betroffene vorher über die Tragweite seiner Einwilligung aufgeklärt werden muss,

Die betroffene Person kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen!

Achtung: bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen immer die Erziehungsberechtigten unterzeichnen.

Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen. In der Regel bestimmt die Vereinssatzung die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können **nicht** durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden. Eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalien im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar.

Informationspflichten

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen)

- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnigte Interessen i. S. d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung

Schriftliche Regelungen zum Datenschutz:

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk, (z. B. Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“) festgehalten werden. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Auftragsdatenverarbeitung Art. 28 DSGVO

Sobald ihr Verein eine natürliche oder juristische Person etc. beauftragt, die vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, muss der Verein sicherstellen, dass geeignete technische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Dies erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Auftragsverarbeiter. Beispiele können sein: Eine Mitgliederverwaltung im Internet, bei der die Daten auf den Servern eines Anbieters liegen oder die große Webseite, über die die Daten erfasst bzw. versendet werden, Daten- bzw. Aktenvernichter.

Auftragsverarbeitung liegt auch vor, wenn der Verein seine Rechner durch externen Dienstleister (IT-Firma) warten lässt und dabei ein Zugriff auf personenbedingte Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Es sollte ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO müssen auch Vereine dafür Sorge tragen und prüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Datensicherung, Verschlüsselung etc.).

Schutz der Geschäftsräume, Archivräume, Lager ect.

E-Mail-Verteiler: Versendung mit BCC

Vorsicht: bei Nutzung von Facebook und WhatsApp

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Neu ist die Verpflichtung des Vereins/Verbandes nach Art. 30 DSGVO, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten zu führen ist. Dies gilt nach Art 30 Abs. 5 DSGVO zwar nicht für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Jedoch dürfte die geregelte Ausnahme, die Verarbeitung erfolgt „nicht nur gelegentlich“, auf viele Vereine zutreffen, so dass ein Verzeichnis geführt werden sollte.

Inhalt des Verzeichnisses gem. Art. 30 BSGVO

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Zweck der Verarbeitung,
- Beschreibung der Kategorie der Betroffenen und der Kategorie personenbezogener Daten, Kategorien von Empfängern von Daten
- wenn möglich vorgesehene Frist zur Löschung

Die Angaben müssen aussagekräftig sein was bedeutet, dass sie umso detaillierter sein müssen je größer ein Unternehmen oder ein Verein ist.